

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE

SOCIÉTÉ SUISSE DES INDUSTRIES CHIMIQUES / SOCIETÀ SVIZZERA DELLE INDUSTRIE CHIMICHE

Telephon: (051) 47 50 30
 Telegramme: Chimiesuisse
 Postcheckkonto: VIII 37157
 Postfach: Zürich 24
 Bureau: Gottfried Keller-Str. 7

ZÜRICH, 24. April 1964

Ihre Ref.:

Unsere Ref.: R/mm

BRASILILIEN

I. Diskriminierung des ausländischen Kapitals

An die
 Handelsabteilung des EVD

B e r n

E. V. D. HANDELSABTEILUNG	
1. <i>Brasilien</i>	
2. <i>25. APR. 1964</i>	
3. <i>28.4.64</i>	
4. <i>[Handwritten marks]</i>	
Kopie an	

Sehr geehrte Herren,

Wir kommen auf das telephonische Gespräch vom 3. April 1964 mit Herrn Botschafter Dr. Stopper zurück und lassen Ihnen in der Beilage eine inzwischen in Verbindung mit den Firmen Ciba, Geigy, Sandoz, Hoffmann-La Roche, Wander, Nestlé und Heberlein ausgearbeitete Notiz zukommen. Darin sind die unter dem Regime Goulart erlassenen Diskriminierungen gegenüber dem ausländischen Kapital katalogisiert und kommentiert. Falls Sie auf Unklarheiten stossen oder weitere Angaben für wünschbar erachten, bitten wir Sie, uns Gelegenheit zu einer mündlichen Aussprache zu geben.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch auf die besonders schwierige Lage hinweisen, der sich die Firma Heberlein gegenübergestellt sieht. Im Gegensatz zu andern, obenerwähnten Unternehmen, die zu den brasilianischen Lizenznehmern mittelbar oder unmittelbar enge Beziehungen haben, bestehen zwischen



der Firma Heberlein und ihren brasilianischen Vertragspartnern keinerlei derartige Bindungen. Ueber ihre Schwierigkeiten berichtet die Firma Heberlein folgendes:

"Unsere Lizenzorganisation in Brasilien umfasst ca. 15 Lizenznehmer, die mit unserer Firma kapitalmässig nicht affiliert sind. Die Lizenzverträge lauten auf Schweizerfranken. Die Lizenzgebühren werden uns von den Lizenznehmern monatlich, nach Feststellung der Produktion gutgeschrieben und sofort versteuert. (Quellensteuer). Während zwei Jahren nun durften diese Guthaben nicht mehr an uns ausgezahlt werden, weder in Franken, noch - und dies ist nun speziell wichtig! - in Cruzeiros. Wir konnten sie absurderweise nicht einmal für unsere Spesendeckung in Brasilien selbst heranziehen.

Nach einer gewissen Zeit drohte die Realisierung unserer Guthaben völlig illusorisch zu werden, da sie sich mit der Zeit und vor allem durch die Inflation so kumulierten, dass sie von den Lizenznehmern kaum mehr honoriert werden konnten.

Um uns selbst einigermaßen zu schützen, wandelten wir im letzten Jahr die bestehenden Franken-Lizenzverträge vorübergehend in Cruzeiro-Verträge um. Die Forderungen wurden auf dieser Basis eingezogen und in brasilianischen Wertpapieren angelegt. Dabei war uns bewusst, dass uns unter der Wirkung von Gesetz Nr. 4.131 der Verlust des Transferrechtes drohte (Art. 5 des Dekretes No. 53.451).

In den kommenden Monaten laufen die zeitlich begrenzten Vertragsänderungen ab. Unsere Forderungen werden dann wieder auf Schweizerfranken lauten. Da bis dahin kaum mit einer Aenderung von Gesetz Nr. 4.131 zu rechnen ist, bitten wir Sie, der Handelsabteilung die Forderung nach einer Sofortmassnahme etwa in folgendem Sinne vorzuschlagen:

Als Sofortmassnahme ist zu fordern, dass die auf Schweizerfranken lautenden Lizenzforderungen gegenüber brasilianischen Firmen, solange keine Transfermöglichkeiten bestehen, auch in Cruzeiros eingezogen werden dürfen, dass diese zur Spesendeckung in Brasilien herangezogen oder vorübergehend frei angelegt werden können, ohne dass dadurch grundsätzlich ihr Transferrecht, ihre Registrierbarkeit als Auslandskapital oder ihre Negoziierbarkeit im Ausland in Frage gestellt würde. - Wo solche Cruzeiro-Bezüge bereits gemacht worden sind zum Schutze vor der Inflation ist die Bestätigung ihrer Transferierbarkeit und Registrierbarkeit sowie Negoziierbarkeit zu fordern."

Wir haben für die Beunruhigung der Firma Heberlein volles Verständnis. Transferstop, Registrierungsverzögerung und Ausschluss der Negoziierbarkeit bewirken einen raschen und sicheren Verfall von Guthaben, deren Wert ursprünglich ca. 2 Mio. Franken betrug. Wir wissen auch, dass das Unternehmen versuchte, diese gesperrten Cruzeiros-Beträge andern Unternehmen, die unserer Gesellschaft angehören, anzubieten. Angesichts der Unmöglichkeit, diese Mittel als Investitionen zu registrieren, mussten sie indessen die Offerte der Firma Heberlein ablehnen. Unter diesen Umständen möchten wir Sie dringend bitten zu prüfen, ob nicht durch eine besondere Intervention die Lage der Firma Heberlein erleichtert werden könnte.

II. Konsolidierung

Das für uns nach wie vor dringendste Problem im Zusammenhang mit Brasilien ist die weitere Behandlung der Swaps. Wir haben zwar mit einiger Erleichterung von der Erklärung der brasilianischen Delegation anlässlich der ersten Zusammenkunft des Haager Clubs Kenntnis genommen, wonach die abgerufenen Swaps unverzüglich zurückbezahlt und die übrigen Swaps erneuert würden. Leider bestätigen die seither von unseren Firmen gemachten Erfahrungen dieses Versprechen nicht. Wir wissen, dass der Banco do Brasil für grosse Swaps, die vor 6 Wochen abgerufen wurden, trotz aller Anstrengungen seitens der beteiligten schweizerischen Banken immer noch keine Deckung angeschafft hat. Andererseits wurde die Erneuerung der in den letzten Wochen zum Verfall gekommenen Swaps nur zum alten Kurs und somit ohne Berücksichtigung der während der Laufzeit der alten Swaps (12-24 Monate) eingetretenen massiven Kursverschlechterung zugelassen. Angesichts der grundlegenden Bedeutung,

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE

SOCIÉTÉ SUISSE DES INDUSTRIES CHIMIQUES

SOCIETÀ SVIZZERA DELLE INDUSTRIE CHIMICHE

- 4 -

die den Swaps unter den heutigen Umständen bei der Finanzierung unserer Tochtergesellschaften in Brasilien zukommt, erlauben wir uns, nochmals auf die Begehren hinzuweisen, die wir in unserer Notiz vom 4. März 1964 aufgeführt haben. Wir wären Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie diese Anliegen im Verlaufe der weiteren Verhandlungen mit Brasilien berücksichtigen könnten.

Empfangen Sie, sehr geehrte Herren, unsere verbindlichen Grüsse und die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR
CHEMISCHE INDUSTRIEKopie z.K. an:

VORORT, Zürich